



# DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen seinen Beschluss vom 21. Januar 1976, womit der Quartierplan St-Barbara auf dem Gebiet der Gemeinde Leuk unter gewissen Vorbehalten genehmigt wurde;

Erwägend, dass der zwischen der alten und neuen Kantonsstrasse gelegene Teil des Quartierplanes, auf welchem ein Geschäftszentrum mit Restaurant geplant war, damals nicht genehmigt wurde, weil die diesbezüglich hinterlegten Unterlagen zu wenig schlüssig waren;

Eingesehen die neu hinterlegten Unterlagen für den zwischen der alten und neuen Kantonsstrasse gelegenen Teil des Quartierplanes;

Eingesehen seinen Beschluss vom 4. Mai 1977, womit Herrn Gustav Schmidt die Konsession für den Betrieb eines Motels in St-Barbara erteilt wird;

Eingesehen die Vormeinung des kantonalen Planungsamtes vom 26. September 1977 sowie jene der kantonalen Baukommission vom 15. September 1977;

Auf Antrag des Baudepartementes,

## V e r f ü g t :

1. Die Pläne betreffend das Motel "St-Barbara" auf dem Gebiet der Gemeinde Leuk werden als zusätzliche Unterlagen des am 21. Januar 1976 genehmigten Quartierplanes unter folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt :

./.

- a) Die Materialien und die Farben der Baute sind dem in der gleichen Staatsratssitzung als Ergänzung des Quartierplanes St-Barbara genehmigten Hotels "Perty" anzupassen.
- b) Das Projekt der Trinkwasserversorgung muss vor Baubeginn den zuständigen kantonalen Ämtern (Kantonslaboratorium, Umweltschutzamt) unterbreitet werden und ist unter Kontrolle und Aufsicht der Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen.
- c) Die Einpflanzung des Gebäudes ist vom Forstamt zu kontrollieren.
- d) Die Bewilligung für die Ein- und Ausfahrt bildet Gegenstand eines eigenen Gesuches gemäss Art. 213 und 214 des Strassengesetzes.
- e) Die genaue Anzahl der erforderlichen Parkplätze wird durch das zuständige kantonale Amt im Rahmen des Verfahrens der Baubewilligungerteilung angegeben.
- f) Die Zweckbestimmung der Baute darf nicht entfremdet werden.
- g) Das Baubewilligungsgebet wird dem kantonalen Planungsamt (KPA) durch die kantonale Baukommission (KBK) unterbreitet; das KPA wird beauftragt zu kontrollieren, ob das Gesuch dem genehmigten Quartierplan entspricht und ob die Bedingungen und Auflagen des vorliegenden Entscheides erfüllt sind.
- h) Solange die Abwasserreinigungsanlage (ARA) der Gemeinde Leuk noch nicht im Betrieb ist, werden die Abwasser durch eine geeignete Grube behandelt und in die Gemeindekanalisation geführt; das Restaurant ist mit einem Oelabscheider zu versehen.
- i) Eine Realisierungsgarantie kann durch die KBK vor dem Baubeginn verlangt werden.

- j) Die Geltungsdauer des vorliegenden Entscheides wird auf 5 Jahren befristet. Wenn nach Ablauf dieser Frist mit dem Bau noch nicht begonnen wurde, muss ein neues Gesuch für die Prüfung der Zweckmässigkeit und der Gesetzmässigkeit, unabhängig von den bereits getätigten Investitionen, eingereicht werden.
- k) Die übrigen Bedingungen und Auflagen des Staatsratsentscheides vom 21. Januar 1976 werden aufrechterhalten.
2. Vorliegender Entschied ist Gunstav Schmidt, der Gemeinde Leuk, der kantonalen Baukommission, dem kantonalen Planungsamt, dem Forstamt, dem Kantonslaboratorium, dem Amt für Straßenunterhalt, dem Umweltschutzamt schriftlich zu eröffnen.

Siegelgebühr : Fr. 90.-

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 5. Okt. 1977

DER PRAESIDENT DES STAATSRATES : DER STAATSKANZLER :



Meli